

## Dienstbefreiungen im öffentlichen Dienst

### Synopsis Beamtinnen/Beamte - Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

<i>Beamtinnen/Beamte</i>	<i>Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer</i>
<b>Teilzeit</b>	
mindestens 50 % des Deputats  mindestens 30% des Deputats (Anrechnung auf Beurlaubungsjahre) * Kind unter 18 Jahren * pflegebedürftige Angehörige	<i>Tarifvertrag der Länder (TV-L) § 11</i> jedes Deputat möglich vertragliche Vereinbarung
<b>Urlaub</b>	
aus familiären Gründen bis zu 15 Jahren ohne Dienstbezüge * Kind unter 18 Jahren * pflegebedürftige Angehörige aus anderen Gründen * bis zu 6 Jahren ohne Dienstbezüge * ab 55.Lj. bis zum Beginn des Ruhestands	<i>TV-L § 28</i>  auf Antrag möglich beamtengleich behandelt
<b>Freistellungsjahr</b>	
<i>LBG § 70 Abs 5</i> Varianten zwischen 2/3 - und 7/8 - Modell kumulieren ist möglich	Regelung gilt entsprechend wie Beamtinnen und Beamten
<b>Elternzeit</b>	
3 Jahre das 3.Jahr kann geschoben werden TZ: mindestens 25 % des Deputats	3 Jahre das 3.Jahr kann geschoben werden TZ: keine Mindeststundenzahl
<b>Pflegezeiten</b>	
*kurzzeitig bis zu 10 Tagen ohne Bezüge/beihilfeberechtigt *bis zu 6 Monaten ohne Bezüge/beihilfeberechtigt Pflegegeld und Krankenkasse s.nebenstehend	<i>es gilt das Pflegezeitgesetz</i> * akut aufgetr.Pflegesituation: bis 10 Tage * Pflegezeit bis zu 6 Monaten jeweils ohne Bezüge Pflegegeld und Krankenkassenbeiträge werden von der Krankenkasse der zu pflegenden Person übernommen
<b>Betreuung kranker Kinder</b>	
12.Lebensjahr noch nicht vollendet	
nicht alleinerziehend: * 7 Arbeitstage im Kalenderjahr für jedes Kind * maximal 18 Arbeitstage im Kalenderjahr alleinerziehend: * 14 Arbeitstage im Kalenderjahr für jedes Kind * maximal 36 Arbeitstage im Kalenderjahr	nicht alleinerziehend: * 10 Arbeitstage im Kalenderjahr für jedes Kind * maximal 25 Arbeitstage im Kalenderjahr alleinerziehend: * 20 Arbeitstage im Kalenderjahr für jedes Kind * maximal 50 Arbeitstage im Kalenderjahr
<b>Sonderurlaub aus wichtigem persönlichen Grund</b>	
Anlässe und Dauer entsprechend TV-L § 29	<i>TV-L § 29</i>

*ohne Gewähr*

*Bärbel Eitzel-Paulsen, BPR, GfWRS / Jutta Bähre, RPS Juni 2011*